



**Aufwands-
entschädigungs-
satzung**
der Freiwilligen
Feuerwehr
Schleusegrund

Inhalt

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund	2
§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung	2
§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung	2
§ 4 Ruhen der Aufwandsentschädigung.....	3
§ 5 Förderung des Ehrenamtes	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Auf Grundlage des § 19 Abs.1 i.V.m. § 2 Abs.1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Januar 2003 (GVBl., S 41) in der jeweils aktuellen Fassung und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019 (GVBl., S. 457) in der jeweils aktuellen Fassung erlässt die Gemeinde Schleusegrund auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom-01.02.2021 folgende

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schleusegrund:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

1. Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Ein ehrenamtlich tätiger Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro und einen Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit von 6,00 Euro. Diese Regelung gilt nicht wenn der Ortsbrandmeister hauptamtlich tätig ist.
2. Nimmt der stellvertretende Ortsbrandmeister einen Teil der Aufgaben des Ortsbrandmeisters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
3. Nimmt der stellvertretende Ortsbrandmeister die Aufgaben des Ortsbrandmeisters voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsbrandmeister, diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 berechnet.
4. Nehmen die stellvertretenden Führer die Aufgaben der Löschgruppenführer und des Löschzugführers voll wahr, so erhalten diese gem. § 2 Abs. 7 der ThürFwEntschVO für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe.
5. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Bezeichnung		EURO
Löschzugführer	mtl.	50,00 EUR
Löschgruppenführer	mtl.	50,00 EUR
Leiter Jugendfeuerwehr	mtl.	40,00 EUR
Beauftragter Ausbildung	mtl.	25,00 EUR
Beauftragte Fahrzeug & Technik	mtl.	30,00 EUR
Gerätewart Fahrzeug & Technik	mtl.	40,00 EUR
Atemschutzgerätewart	mtl.	40,00 EUR
Alarm & Einsatzplanung	mtl.	30,00 EUR
Beauftragter für Funktechnik	mtl.	30,00 EUR
Statistische Datenerfassung	mtl.	30,00 EUR
Sicherheitsbeauftragter	mtl.	30,00 EUR
Ausbilder laufende Ausbildung	je Ausbildungsstunde	17,00 EUR

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich monatlich im Voraus gezahlt.
2. Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung in der ersten Hälfte des Monats, ist für diesen Monat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die

Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.

3. Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
4. Reisekosten werden nach den geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes berechnet.

§ 4 Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit und wenn der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 5 Förderung des Ehrenamtes

1. In Anerkennung für das Ehrenamt in der Feuerwehr Schleusegrund, erhalten alle aktiven Feuerwehrangehörigen, die an mindestens 80% der geforderten jährlichen Fortbildung nach FwDV 2, bezogen auf das vorangegangene Jahr teilgenommen haben, eine Aufwandsentschädigung.

Bezeichnung		EURO
Einsatzkräfte	in Höhe von	3,00 EUR
Gruppenführer und Einsatzleiter	in Höhe von	5,00 EUR
Entschädigung für Brandsicherheitswachen	in Höhe von	10,00 EUR
Je angefangene Einsatzstunde (von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft)		

Dieser Betrag wird sowohl für die Einsatzkräfte, die am Einsatz teilgenommen haben, als auch für die Einsatzkräfte, die im Gerätehaus bzw. in der Feuerwache in angeordneter Bereitschaft verblieben waren, gezahlt.

2. Feuerwehrangehörige, die trotz Alarmierung nicht zum Einsatz kommen und bei denen keine Bereitschaft angeordnet ist, erhalten keine Aufwandsentschädigung.
3. Durch die jeweiligen Einsatzleiter und /oder Gruppenführer sind hierzu Zeitnachweise zu führen, die durch die jeweiligen Einsatzkräfte zu quittieren sind.
4. Der Ortsbrandmeister oder sein Vertreter haben die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen anhand der Einsatzberichte zu prüfen und zu unterzeichnen. Diese Nachweise sind dem Ortsbrandmeister monatlich zur Bearbeitung zu überreichen.
5. Die Aufwandsentschädigung nach § 5 wird durch die Gemeinde Schleusegrund ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt einmal jährlich im Dezember.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.12.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige der Gemeinde Schleusegrund vom 22.05.1995 sowie die 1. Änderungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Schönbrunn, den 05.02.2021

Bürgermeister
Gemeinde Schleusegrund

-Siegel-